

Spezifisches Programmdokument („Lizenz SPD“)

CA Europe Sarl („CA“) gewährt dem Kunden eine Lizenz an den CA-Software-Programmen und an allen Fixes, Patches, Updates, Upgrades und jeder andere Software, die im Rahmen der Wartung dem Kunden zur Verfügung gestellt wird ("CA-Software") unter den folgenden Bedingungen. Durch die Nutzung der CA-Software bestätigt der Kunde, daß er diese Bedingungen gelesen hat und diesen zustimmt.

Name des Programms: CA Enterprise Log Manager

Festgelegte Betriebsumgebung

Die Spezifikationen und die Informationen zur festgelegten Betriebsumgebung der CA-Software befinden sich in dem die Software begleitenden Dokumentation, sofern verfügbar (z.B. einem Benutzerhandbuch oder einer readme.txt- bzw. notice.txt-Datei).

Lizenzierungsmodell

- A. CA Software bezeichnet die hierin in Objekt-Code-Form beschriebene und im Bestellformular festgelegte Software CA Enterprise Log Manager.
- B. „Agent“ bedeutet eine einzelne Installation einer Agent-Software unter einem bestimmten Betriebssystem, das auf einem Hardwareserver als einzigartige Host-Identifikation erkannt werden kann. Auf einem Hardwareserver können mehrere Instanzen eines Betriebssystems installiert sein (mittels Partitionierung oder Virtualisierung). Jede Instanz des Betriebssystems auf einem partitionierten/virtualisierten Server muss einen Agent lizenzieren, wenn dies für die Zwecke der Ablaufplanung erforderlich ist.
- C. „Knoten“ bedeutet in einem Kommunikationssystem eine Netzwerkverbindung oder ein Verbindungspunkt. Jedes System oder Gerät, das an ein Netzwerk angeschlossen ist, wird ebenfalls Knoten oder Cluster genannt.
- D. „Server“ ist ein einzelner physikalischer oder virtueller Computer, der Daten mittels einer oder mehreren Zentralspeichereinheiten ("central processing units") verarbeitet und der entweder Eigentum des Kunden ist, geleast ist oder anderweitig vom Kunden kontrolliert wird. Der Server verwaltet typischerweise den Zugang zu zentralisierten Ressourcen oder Services innerhalb eines Netzwerkes und kann auch dazu benutzt werden, Services für andere Computer im Netzwerk zu erbringen (wie beispielsweise Zugang zu Dateien oder einer geteilten Systemperipherie oder das Verteilen von E-Mails).
- E. Die CA Software wird für die im Bestellformular angegebene Anzahl von Servern, Knoten und Agents lizenziert (die „Autorisierte Nutzungsbeschränkung“).

Lizenzbedingungen

Einräumung einer Lizenz: Die dem Kunden eingeräumte Lizenz ist eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und gebietsweite Lizenz. Das „Gebiet“ ist in der Spalte „Gebiet“ des Bestellformulars spezifiziert. Die Nutzung beinhaltet die Nutzung durch den Kunden und seine autorisierten Endnutzer. „Autorisierte Endnutzer“ bezeichnet Mitarbeiter und unabhängige Auftragnehmer der Gesellschaft des Kunden und seiner Konzerngesellschaften (jedoch nicht Outsourcing-Dienstleister, Facility-Management-Anbieter oder Anwendungs-Service-Provider). Die Nutzung der CA-Software durch Autorisierte Endnutzer unterliegt zu jeder Zeit der Verantwortung und Haftung des Kunden. Es ist dem Kunden gestattet, die CA-Software für die Durchführung der internen Datenverarbeitung innerhalb seines Unternehmensverbundes einzusetzen. Mitglieder des Unternehmensverbundes sind Gesellschaften, an denen der Kunde mehr als 50% des Kapitals und der Stimmrechte hält oder bei denen er berechtigt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder der

Verwaltungsorgane zu bestellen (auch als „Konzerngesellschaften“ bezeichnet). Der dem Kunden eingeräumte Lizenztyp ist auf dem Bestellformular für die CA-Software angegeben. Es kann sich dabei um die folgenden Lizenztypen handeln:

Unbefristete Lizenz: Eine unbefristete Lizenz für die Nutzung der CA-Software.

Zeitlich befristete Lizenz: Eine auf einen bestimmten, auf dem maßgeblichen Bestellformular angegebenen, Zeitraum („Laufzeit“) befristete Lizenz für die Nutzung der CA-Software. Am Ende dieser Laufzeit dürfen der Kunde, seine Konzerngesellschaften und Autorisierten Endnutzer die CA-Software nicht mehr nutzen, sofern der Kunde keine neue Lizenz erhalten hat.

Übertragungen an Orte außerhalb des Gebiets erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung von CA und die Zahlung zusätzlicher Gebühren.

Untersagte Nutzungsarten. Sofern in der Vereinbarung nicht anderwärtig geregelt, ist der Kunde nicht berechtigt: (a) die CA-Software zu kopieren, vervielfältigen, verteilen oder offenzulegen, mit der Ausnahme, dass dem Kunden die Anfertigung einer angemessenen Anzahl an Kopien zur gutgläubigen „Cold Standby“-Notfallwiederherstellung, zu Sicherungs- und Archivierungszwecken und die Nutzung dieser Kopien zu angemessenen Testzwecken und im Falle einer gutgläubigen Notfallwiederherstellung gestattet sind. Die Aufbewahrung von Kopien der CA-Software in einer „Hot Standby“-Umgebung oder die weitergehende oder zusätzliche Nutzung der CA-Software zur Notfallwiederherstellung, zu Sicherungs- und Archivierungszwecken unterliegen der Zahlung der entsprechenden Gebühren; (b) die CA-Software zu ändern, zu entbündeln oder abgeleitete Produkte daraus zu erstellen; (c) die CA-Software zu vermieten, zu verkaufen, zu verleihen, abzutreten oder zu übertragen, Unterlizenzen für die CA-Software zu vergeben oder die CA-Software für die Bereitstellung von Hosting-, Servicebüro-, On-Demand- oder Outsourcing-Dienstleistungen zum Nutzen einer dritten Partei zu nutzen; (d) Eigentumsvermerke, -beschriftungen oder -kennzeichnungen auf oder in jeglichen Kopien der CA-Software oder -Dokumentation oder jegliche CA-Software oder Materialien, in welche die CA-Software oder Dokumentation oder Teile davon eingebettet sind; zu entfernen (e) die CA-Software über die Lizenzerteilung hinaus, welche der Kunde von CA oder einem autorisierten CA Reseller oder Distributor erhalten hat, zu nutzen; (f) die CA-Software über den gesetzlich zulässigen Umfang hinaus zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu übersetzen Alle nicht ausdrücklich unter dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte sind ausdrücklich CA vorbehalten.

Nutzungsbeschränkung. Der spezielle Umfang, die Anzahl oder der Typ der Lizenzen, welche der Kunde für die CA-Software erworben hat, ist im maßgeblichen Bestellformular angegeben. Die Nutzung der CA-Software darf die angegebene Nutzungsbeschränkung nicht überschreiten. Der Kunde verpflichtet sich, vor der Installation oder Nutzung der CA-Software über die Nutzungsbeschränkung hinaus, für eine solche zunehmende überschreitende Nutzung die CA Gesellschaft zu bezahlen über die der Kunde die Lizenz vermittelt erhalten hat.

Allgemeine Bedingungen

Export Bestimmungen: Der Kunde erkennt an, dass die CA-Software den Exportbeschränkungen der USA und den Importbeschränkungen aller anderen Länder, in denen die CA-Software verwendet werden kann, unterliegt. Der Kunde verpflichtet sich, die CA-Software nur in Übereinstimmung mit derartigen Gesetzen und Regelungen zu exportieren, zu re-exportieren oder zu importieren.

Anwendbares Recht: Sowohl der Kunde als auch CA stimmen der Anwendung des Rechts zu, welches auf die Vereinbarung Anwendung findet, unter welcher der Kunde die Lizenz für die CA-Software erworben hat um dieses Lizenz Spezifische Programmdokument ungeachtet der kollisionsrechtlichen Regeln zu regeln, zu interpretieren und durch zu setzen. Die UN-Konvention zu Verträgen über den internationalen Warenverkauf besitzt für dieses Lizenz Spezifische Programm Dokument keine Gültigkeit.

Haftungsbeschränkung

- a. Unabhängig vom Rechtsgrund haftet CA unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von CA oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CA beruhen. Das gleiche gilt bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz.

- b. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet CA – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, sofern es sich um eine Verletzung wesentlicher, zur Erfüllung des Vertrages vertragswesentlichen Pflichten („Kardinalpflichten“) handelt. In diesem Fall haftet CA dem Kunden gegenüber nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintritt typischerweise aufgrund dieses Vertrages zu rechnen war.
Darüber hinaus haftet CA im Falle leichter Fahrlässigkeit bei mittelbaren oder indirekten Schäden (einschließlich Gewinn- Umsatzverlust, Vermögensschäden und Rückgang von Aufträgen) dem Kunden gegenüber nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintritt typischerweise aufgrund dieses Vertrages zu rechnen war.
- c. Die Parteien gehen davon aus, dass die in Verbindung mit diesem Vertrag eingeräumten Lizenz typischerweise vorhersehbaren Schäden im Sinne des vorstehenden Abschnitts b. den Gesamtbetrag der vom Kunden gemäß dem jeweiligen Bestellformular für die schadensverursachende oder den Klagegrund bildende CA-Software oder Wartung zu zahlenden Gebühren oder – falls solche Gebühren nicht festgelegt sind – die Summe aller vom Kunden nach dem jeweiligen Bestellformular gezahlten Beträge nicht überschreiten.
- d. Die Haftung beschränkt sich im Falle eines Datenverlusts oder der Korruption von Daten auf die typischen Wiederherstellungsleistungen, die bei einer regelmäßigen und angemessenen Datensicherung anfallen.
- e. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die hierin vereinbarten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse fair und angemessen sind.

Gewährleistung.

- a. CA erklärt:
 - i. dass sie berechtigt ist, die jeweiligen Rechte und Lizenzen an der CA-Software im jeweiligen Gebiet einzuräumen und
 - ii. dass die jeweils aktuelle, allgemein verfügbare Version einer CA-Software frei von Sachmängeln ist.
- b. Im Falle einer tatsächlichen Verletzung der in den Abschnitten a.i. und a.ii. genannten Gewährleistungen besteht die Verpflichtung von CA und der Anspruch des Kunden darin, dass CA nach ihrer Wahl entweder (i) angemessene Anstrengungen unternimmt, um den Mangel zu beseitigen oder (ii) die mangelhafte CA-Software durch die Lieferung eines mangelfreien Programms ersetzt.
- c. Für den Fall, dass der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Zeit behoben werden kann oder die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen ist, ist der Kunde berechtigt:
 - (i) falls es sich um eine befristete Lizenz handelt, eine angemessene Herabsetzung der im jeweiligen Bestellformular vereinbarten Gebühren zu verlangen und/oder – sofern die rechtlichen oder gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind - die Vereinbarung außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
 - (ii) falls es sich um eine unbefristete Lizenz handelt, nach seiner Wahl (1) von der Vereinbarung zurückzutreten oder eine Herabsetzung der im jeweiligen Bestellformular vereinbarten Gebühren und (2) Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unterliegt den Haftungsbeschränkungen des vorhergehenden Abschnitts Haftungsbeschränkung.
- d. Im Falle einer unbefristeten Lizenz verjähren die hierin vorgesehenen Gewährleistungsansprüche ein (1) Jahr nach Lieferung der CA-Software.
- e. Die vorstehende Gewährleistung gilt nur, sofern (i) der betreffende Mangel von CA mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden kann, (ii) der Kunde sämtliche freigegebenen Updates, Patches und Fixes, die ihm von CA zur Verfügung gestellt wurden, installiert und eingesetzt hat, (iii) die Nutzung der CA-Software durch den Kunden gemäß den Spezifikationen und Richtlinien von CA und der Dokumentation erfolgt oder der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen zurückzuführen ist und (iv) der Mangel nicht ganz oder teilweise durch ein oder mehrere nicht von CA bereitgestellte Produkte oder Dienstleistungen verursacht wurde.
- f. Der Kunde ist sich bewusst und stimmt zu, dass von CA gelieferte Hardware bzw. Software Dritter zu Gewährleistungs- oder gemäß sonstigen Geschäftsbedingungen, die vom Hersteller oder Lizenzgeber solcher Hardware oder Software angeboten werden, zur Verfügung gestellt werden kann. CA wird, sofern anwendbar, diese Gewährleistungs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen der begleitenden Dokumentation der betreffenden Software oder sonstigen Liefergegenständen beifügen.
- g. Soweit nicht ausdrücklich als solche schriftlich bezeichnet, gibt CA keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstigen Garantien bezüglich der lizenzierten Programme ab.

CA ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG ODER GARANTIE DAFÜR, DASS ALLE MÄNGEL BEHOBEN WERDEN KÖNNEN ODER DASS DIE CA-SOFTWARE FEHLERFREI UND UNUNTERBROCHEN LÄUFT. SOWEIT VORSTEHEND IM RAHMEN DES GESETZLICH ZULÄSSIGEN NICHT ANDERS VEREINBART, ÜBERNIMMT CA KEINE WEITEREN BESCHAFFENHEITSZUSAGEN ODER GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT. DIES GILT INSBESONDERE, D. H. OHNE DASS ES SICH NACHFOLGEND UM EINE ABSCHLIEßENDE AUFLISTUNG HANDELT, FÜR BESCHAFFENHEITSZUSAGEN/GARANTIE DITTER, STILLSCHWEIGENDE BESCHAFFENHEITSZUSAGEN/GARANTIE IN BEZUG AUF DIE ALLGEMEINE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, GEEIGNETHEIT ODER AUSREICHENDE QUALITÄT; ODER BESCHAFFENHEITSZUSAGEN/GARANTIE IN BEZUG AUF EINE BESTIMMTE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT.

Sofern der Kunde unter diesem Abschnitt Gewährleistung Ansprüche geltend macht, ist er nicht berechtigt die gleichen Gewährleistungsansprüche unter einer anderen Gewährleistungsbestimmung zu erheben.

Eigentumsrecht und geschützte Informationen. Alle Eigentumsrechte und sonstigen Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Patente, Urheberrechte, Marken und Geschäftsgeheimnisse hinsichtlich der CA-Software und der Dokumentation, aller daraus abgeleiteten Produkte bzw. Bearbeitungen und allen Goodwills, der aus der Nutzung dieser CA-Software und Dokumentation erwächst, gehören ausschließlich CA Europe Sarl und/oder ihren Lizenzgebern und verbleiben bei diesen. Der Kunde ist nicht berechtigt, derartiges geistiges Eigentum Dritten zur Verfügung zu stellen oder Dritten gegenüber offenzulegen, es sei denn, dass dies gemäß dieses Lizenz SPD's ausdrücklich gestattet ist.; der Kunde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine Verpflichtungen aus diesem Lizenz SPD zu erfüllen; dies schließt auch eine Anweisung oder Vereinbarung mit den Mitarbeitern des Kunden ein, denen der Zugriff auf derartige Informationen gestattet ist.

Übertragung. Der Kunde ist nicht berechtigt, dieses Lizenz SPD, das Recht zur Nutzung von CA-Software oder Rechte und Verpflichtungen aus diesem Lizenz SPD ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CA abzutreten. Die Vereinbarung ist für die Parteien und alle ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und Zessionare bindend. CA kann das Lizenz SPD abtreten, indem sie den Kunden schriftlich darüber benachrichtigt.

Kündigung. CA ist berechtigt, dieses Lizenz SPD zu kündigen, als auch die hierunter erteilte Lizenz zu widerrufen sofern der Kunde oder seine Autorisierten Endnutzer gegen die Bedingungen dieses Lizenz SPD verstoßen.

Informationen und Bedingungen Dritter

Die folgende Liste zeigt verschiedene Komponenten Dritter auf, welche in der vom Kunden lizenzierten CA-Software genutzt werden und legt Mitteilungen, Zuordnungen und / oder Bedingungen von Drittlizenzgebern dieser Komponenten dar, welche CA verpflichtet ist, dem Kunden zu geben und welche für jede Komponente im Detail beschrieben ist. Weitere Informationen finden sich unter der folgenden URL: <https://support.ca.com/prodinfo/tptterms>

Adaptive Communication Environment (ACE) 5.6
Boost 1.35.0
SourceForge
SQLite
SNMP4J'